

Für einen umfassenden Schutz gegen Diskriminierung

*Die Kommission gegen Rassismus fordert auch eine
zivilrechtliche Gesetzgebung*

**Die Antirassismuskommission plädiert dafür, ethnische und
ähnliche Diskriminierungen auch im Zivilrecht, etwa bei
Anstellungen und Vermietungen, explizit zu verbieten.**

C. W. Bern · Tagtäglich, schreibt die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), würden Menschen wegen ihrer Hautfarbe oder ihrer ethnischen Herkunft bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder beim Zugang zu Dienstleistungen benachteiligt. Zwar verbietet die Bundesverfassung jegliche Diskriminierung, und die öffentliche Herabsetzung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion steht unter Strafe. In ihrer neuen Publikation zählt die EKR aber 27 Schwachpunkte der geltenden Rechtsordnung auf, um dann eine Reihe gesetzgeberischer Massnahmen zu empfehlen.

Über das Strafrecht hinaus

Teilweise geht es um die Strafnorm selber, da sich bei ihrer Anwendung Unklarheiten und Schwierigkeiten zeigten. Durch eine Revision, fordert die Kommission, sei klarzustellen, dass auch die Diskriminierung nach nationaler Herkunft und nach Aufenthaltsstatus (zum Beispiel: «Asylant») erfasst sei. Zudem soll die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit rassendiskriminierendem Zweck strafbar werden. Die Ausdehnung des Tatbestands auf die Verwendung rassistischer Symbole war bereits Thema einer Vernehmlassung, die nun ausgewertet wird.

Die EKR betrachtet das Strafrecht aber grundsätzlich nicht als ausreichend, um rassistische, sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen zu bekämpfen. Privat- und ordnungsrechtliche Instrumente wären differenzierter und weniger moralisch befrachtet, hätten insbesondere nicht nur den Täter im Blick, sondern auch das Opfer, dem mit einer Entschädigung oder etwa einer Anstellung geholfen werden könne.

Zwar haben Gerichte die Ablehnung der Anstellung bestimmter Ausländerinnen schon als Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder der Arbeitgeberpflichten verurteilt; eine Sicherheit fehlt aber laut dem Bericht. Das heutige Recht genüge auch nicht den internationalen Menschenrechtsstandards. Die Schweiz hat zum Diskriminierungsverbot im Uno-Pakt II einen Vorbehalt angebracht und das 12. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention wegen Unsicherheiten um seine Tragweite noch nicht unterzeichnet.

Wohnungs- und Arbeitsmarkt

Die Antirassismuskommission möchte demnach, dass in der Bundesverfassung festgehalten wird: «Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt auch in Beziehungen zwischen Privaten.»

Dieses Gleichbehandlungsgebot sei auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Privatrechtlich soll es bei Arbeits- und Mietverhältnissen sowie bei Güter- und Dienstleistungsangeboten gelten. Einzubeziehen sei auch die indirekte Diskriminierung, beispielsweise die Auflage, am Arbeitsplatz kein Kopftuch zu tragen.

Im Einzelfall hätte das Gericht den Schutz des Betroffenen namentlich gegen die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit des Vermieters bzw. Arbeitgebers abzuwägen. Ohnehin sei nach der Erfahrung in anderen Ländern keine Flut von Klagen, vielmehr eine Sensibilisierung aufseiten der Unternehmer zu erwarten. Den Klagenden soll allerdings die Beweislast erleichtert werden, indem eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung genügen soll. Analoge Regelungen empfiehlt die Kommission im Verwaltungsrecht mit Bezug auf Bereiche, die staatlicher Aufsicht unterstehen. Gemeint sind etwa das Finanzgeschäft, die Unterhaltungsbranche und die Versicherer - ob zum Beispiel die Differenzierung der Autohaftpflichtprämien nach Nationalität wegen statistisch unterschiedlicher Risiken zulässig sei, ist heute umstritten.

Wie Frauen und Behinderte

Die EKR lässt offen, ob der Schutz gegen rassistische Diskriminierung in einem speziellen Erlass, in den einzelnen einschlägigen Gesetzen oder in einer umfassenden Regelung gewährleistet werden soll. Die Gesetze zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Behinderten dienen jedenfalls als Referenzen - wobei das erste vor allem für Arbeitsverhältnisse und das zweite besonders für den Zugang zu Bauten und Anlagen gilt. Der Bundesrat soll nach dem Wunsch der EKR vorerst in einer Studie alle Möglichkeiten untersuchen. Vor den Medien wurde im Übrigen auch betont, das Recht sei nur eines von mehreren Instrumenten gegen Rassendiskriminierung.